

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nachrichten des Centralkomitees des badischen Frauen-Vereins. 1870-1872 1870

28 (30.11.1870)

Nachrichten

des

Centralkomitees des badischen Frauen-Vereins

über den jeweiligen
Zeit zur Pflege im
erkrankter



Stand seiner Thätig-
keit im Felde verwundeter und
Soldaten.

No. 28.

Karlsruhe, den 30. November

1870.

Inhalt: Königl. Erlaß, die Legitimation zur freiwilligen Krankenpflege betreffend. Winterstation für verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten in der Stadt Baden. Anfertigung von wollenen Socken. Karlsruhe, Lazarethzug. Baden, Winterstation. Kleine Nachrichten. Augenblickliche Bedürfnisse des Centraldepots zu Karlsruhe.

Königl. Erlaß, die Legitimation zur freiwilligen Krankenpflege betreffend.

Seine Majestät der König befehlen:

Das rothe Kreuz der Genfer Convention darf von keiner Person irgendwo anders als auf der Armbinde (also z. B. nicht an der Mütze) getragen werden.

Auch das Tragen der weißen Armbinde mit dem rothen Kreuz, selbst wenn dieselbe gestempelt ist, berechtigt nicht zum freien Verkehr auf den von der Armee occupirten französischen Gebietstheilen. Ueberall, wo ein durchaus freier Verkehr des Publikums nicht wünschenswerth erscheint, insbesondere bei den Vorposten, auf den Stappenstraßen, Eisenbahnen zc. haben daher die betreffenden Militärbehörden, sowie die Gendarmen, um den Verkehr von den diesseits besetzten Territorien mit dem Feinde zu erschweren und die Stappenstraßen von unnützen Transporten zu entlasten, sich die Legitimation der mit dem rothen Kreuz versehenen Personen vorlegen zu lassen und zu prüfen. Die Legitimation zum Tragen der Binde mit dem rothen Kreuz und die Legitimation als Organ der freiwilligen Krankenpflege hat in den deutschen Armeen Niemand Anders auszustellen, als:

- 1) der Königl. Commissär und Militärinspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Fürst von Pleß;

- 2) der Königl. Militärcommissär von Bayern, Graf Castell;
 3) der württembergische Hilfsverein.

Die Beförderung auf der Eisenbahn und die Gestellung von Fuhrwerk ist aber auch Personen zu versagen, welche eine derartige Legitimation haben, falls sie nicht einen besonderen schriftlichen Auftrag zur Reise von einer der oben angeführten drei Behörden oder einem Landes- oder Bezirksdelegirten der freiwilligen Krankenpflege vorweisen können. Sollten in Bezug auf letzteren Punkt bei den königlichen Etappenbehörden Zweifel entstehen, so würden die an den Etappenorten stationirten Delegirten der freiwilligen Krankenpflege dieselben zu lösen im Stande sein.

Insbesondere hat aber die Aufmerksamkeit der Militärbehörden sich auf den Verkehr der nicht deutschen Unterthanen, welche das rothe Kreuz angelegt haben, zu richten. Personen dieser Art, welche ohne Legitimation der oben angeführten dazu berechtigten Behörden reisen, sind als verdächtig zu arretiren.

Verfaßtes, den 22. Oktober 1870.

gez. v. Moltke.

Winterstation für verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten in der Stadt Baden.

I. Bekanntmachung.

Die vortrefflichen Heilerfolge, welche nach Neußerung sachverständiger Autoritäten in den Lazarethen der Stadt Baden durch den Gebrauch der dortigen warmen Quellen bei verwundeten und kranken Soldaten während des gegenwärtigen Krieges erzielt worden sind, haben in uns den lebhaftesten Wunsch zur Entstehung gebracht, durch Errichtung einer sogenannten „Winterstation“ einem vielfach zu Tage getretenen Bedürfniß abzuhelfen, indem wir die günstigen Heilwirkungen der dortigen Bäder schon vor Eintritt der eigentlichen Saison denjenigen verwundeten und kranken Militärs aller Grade zu Theil werden lassen, deren Krankheitszustand für den günstigen Erfolg eines richtig geleiteten Gebrauchs der Heilquellen unseres, zugleich durch sein mildes Klima und seine geschützte Lage so besonders hierzu geeigneten Kurorts die Hoffnung bietet.

Die Vergünstigung der Aufnahme soll, entsprechend der Stellung, welche der badische Frauenverein als internationaler Hilfsverein für das Großherzogthum Baden schon seit einer Reihe von Jahren einnimmt, — ohne Unterschied der Nationalität den Soldaten beider Armeen gewährt werden.

Es sind zur Durchführung des Unternehmens mit einer Anzahl von Gastwirthen der Stadt Baden, welche im Besitze geeigneter Räumlichkeiten und der Badeinrichtung sich befinden, entsprechende Vereinbarungen getroffen, wodurch wir mit Hilfe der vom Großh. badischen Kriegsministerium, dem Gemeinderathe der Stadt Baden, dem dortigen Frauenvereine und freigebigen Privaten gewährten Unterstützung in den Stand gesetzt sind, den verwundeten und kranken Militärs vorerst in der Zahl von ungefähr 230 Offizieren und Soldaten Wohnung, ärztliche Behandlung und Verpflegung, sowie den Gebrauch der Bäder unentgeltlich darzubieten.

Je nach Frequenz und verfügbaren Mitteln sollen zur Zulassung weiterer Pfleglinge noch andere günstig gelegene Räume hinzugefügt und dadurch weitere Aufnahmen ermöglicht werden.

Ueber die Bedingungen der Zulassung Anzumeldender, die nähere Einrichtung und Organisation des Instituts enthält das Statut vom 20. I. M. das Nähere.

Zweck gegenwärtiger Veröffentlichung ist der Hinweis auf die großen Vortheile, welche durch die Instandsetzung unserer Anstalt zur Aufnahme mancher Verwundeten und Kranken geboten werden, deren Heilung sonst erschwert wäre, Vortheile, deren Bedeutung unserem Unternehmen gewiß nicht die letzte Stelle unter den humanen Bestrebungen der internationalen Hilfsvereine zur Pflege verwundeter und kranker Soldaten anweisen dürfte.

Zugleich erachten wir es aber für unsere Pflicht, neben Rundmachung der Existenz dieser Heileinrichtungen in den weitesten Kreisen darauf hinzuweisen, daß die Anstalt, um gedeihlich bestehen und — so Gott will — noch eine entsprechende Ausbreitung erfahren zu können, einer bedeutenden Nachhilfe durch Geld- und Naturalbeiträge bedarf, wenn unser Verein, welcher die Verwaltung derselben auf seine Kosten und Gefahr übernommen hat, mit den ihm zu Gebot stehenden schwachen Mitteln dabei ausreichen soll.

Wir bitten daher im Vertrauen auf unsere gute Sache und die allwärts zu Tage getretene Opferwilligkeit, hochherzige Freunde der Genfer Konvention nah und fern, Vereine, Korporationen u. dergl., der jungen Anstalt ihr Interesse zuzuwenden, und richten sodann an alle unsere Genossen in der Reihe der Hilfsvereine das freundliche Ersuchen, dieses Interesse überall da anzuregen, wo überhaupt ein fruchtbarer Boden für unsere Bestrebungen sich findet. Vor Allem wenden wir uns an Diejenigen, welche in der vielbesuchten Bäderstadt Erholung und Stärkung gefunden haben.

Beiträge wollen an das unterzeichnete Komitee gegeben werden.

Möchten sodann Vereine, wie auch die Herren Aerzte zur Ausmittelung derjenigen verwundeten und kranken Soldaten behilflich sein, welche nach gewissenhafter Prüfung auf Grund unserer statutarischen Bestimmungen zur Aufnahme geeignet erscheinen.

Möge die Vorsehung Dem, was wir hier beginnen, Schutz verleihen!

Karlsruhe, den 22. November 1870.

Das Komitee des badischen Frauenvereins.

II. Statut.

§ 1.

Der Gebrauch der Thermalquellen zu Baden soll den im gegenwärtigen Kriege verwundeten und erkrankten Militärs jeden Grades der beiderseitigen Heere durch Errichtung einer „Winterstation für verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten zu Baden“ ermöglicht werden.

§ 2.

Zur Aufnahme werden zugelassen, sofern es der Raum und die Mittel der Anstalt zulassen, verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten des deutschen, wie auch des französischen Heeres, welche vorher in Kriegs-, Reserve- und Vereins-Lazarethen oder in Privatpflegestätten (§ 73 u. ff. der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee

im Felde) versorgt worden sind und nach ärztlichem Zeugniß des betreffenden Chirurgen, bezw. des behandelnden Arztes an einer der nachbezeichneten Krankheitsformen leiden.

Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet die Dringlichkeit des Falles.

§ 3.

Allgemeine Voraussetzungen zum Gebrauch der warmen Bäder zu Baden sind folgende:

- 1) daß der Betreffende so kräftig ist, daß er überhaupt eine Badekur mit Erfolg gebrauchen kann;
- 2) daß sein Leiden ein spezielles Heilobjekt für unsere Quellen bietet, d. h. ein solches ist, welches den Gebrauch von Bädern erfordert, und nicht eben so gut anderswo geheilt werden kann;
- 3) daß man überhaupt einen günstigen Erfolg oder völlige Heilung durch das Bad erwarten kann (also keine unheilbaren Zustände).

Als spezielle Indikationen, welche eine Heilwirkung in Aussicht stellen, werden sodann in Betracht gezogen:

A. Bei Verwundeten.

I. Bei schon geschlossenen Wunden.

- 1) Verhärtungen der Weichteile, eingezogene und schmerzhaftige Narben, mangelhafte Beweglichkeit durch Muskelkrämpfe, Sehnenverkürzungen oder Verwachsungen.
- 2) Chronische Entzündung, Steifigkeit der Gelenke, Aufgetriebensein einzelner Gelenktheile, falsche und echte Ankylosen.
- 3) Frakturen, sowohl Schußfrakturen als sonst zufällig entstandene, mit zurückgebliebenem hartem Callus, Anschwellung des Knochens nach Periostitis, Druck des Callus auf Nerven und Gefäße.
- 4) Lähmungen und Neuralgien, soweit sie heilbar sind, theils durch Hinwegräumung der einen Druck oder Reiz bedingenden Ursachen, theils durch Kräftigung der früher unterbrochenen, aber wenigstens theilweise wieder hergestellten Nervenleiden, theils endlich durch Verbesserung des Blutumlaufes.

II. Bei noch nicht ganz geschlossenen Wunden.

- 1) Fistulöse Gänge oder Geschwüre, welche mit einem verletzten Knochen zusammenhängen, Caries oder Necrose einzelner Knochenpartien, fortgesetzte sekundäre Splinterung, noch vorhandene fremde Körper.
- 2) Folgezustände nach Amputationen und Resektionen.
- 3) Chronisch gewordene Vereiterungen oder Entzündungen der Weichteile, unabhängig von Knochenverletzungen.

B. Bei Kranken.

- 1) Rheumatismus, sowohl der Gelenke als Muskeln, rheumatische Lähmungen und Neuralgien, sobald der acute Zustand vorüber ist.
- 2) Folgezustände nach Ruhr und Typhus, namentlich die hier oft auftretenden eigenthümlichen Lähmungen.

§ 4.

Die Aufnahme kann beantragt werden von Militärbehörden und den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten, je nachdem der Kranke seine seitherige Pflege in einem Militär- oder Vereinslazareth fand. Wurde derselbe in einem Privatlazareth versorgt, so hat der betreffende Arzt die einleitenden Schritte zu thun.

Die Gesuche um Aufnahme sind unter Anschluß des im § 2 erwähnten Zeugnisses beim Centralkomitee des badischen Frauenvereins einzureichen, welches über die Zulassung entscheidet.

§ 5.

Die Pfleglinge in der Anstalt haben vollständig freie Station (Wohnung, Verköstigung, Feuerung, Wäsche und Licht), ärztliche Behandlung und Pflege anzusprechen.

Der Gebrauch der Bäder geschieht auf Anordnung des Arztes, ohne daß dafür besondere Vergütung zu leisten ist.

§ 6.

Wohnung erhalten die Pfleglinge in denjenigen Gasthöfen, Anstalten und Privathäusern, mit welchen die Aufsichtskommission (§ 9) Verträge abgeschlossen hat, und welche entweder Einrichtungen zum Gebrauche der Bäder schon besitzen oder in nächster Nähe der betreffenden Einrichtung gelegen sind.

Die Aufsichtskommission wird je nach dem Krankheitszustand für eine geeignete Vertheilung der Pfleglinge in den zur Verpflegung stehenden Räumlichkeiten Sorge tragen.

§ 7.

Die Beköstigung besteht in Frühstück, Mittagessen und Nachtessen (ohne Wein).

Das Getränke, wie auch sonstige Reichnisse (z. B. des Morgens eine Tasse Bouillon, des Nachmittags Kaffee u. dgl.) werden im Wege der Extraverordnung durch den behandelnden Arzt bestimmt und den Mannschaften gleichfalls unentgeltlich verabreicht.

§ 8.

Zur Unterhaltung der Pfleglinge dienen außer Demjenigen, was das Haus bietet, die Räume des Konversationshauses, das Lesezimmer, das sogenannte Rauchzimmer, die Trinkhalle, die musikalischen Unterhaltungen der Badkavalle, das Theater u. s. w.

Die Gestaltung des Eintritts in die genannten Anstalten ist der Aufsichtskommission vorbehalten.

§ 9.

Mit der Führung sämmtlicher auf die Verwaltung bezüglichen Geschäfte ist, unter der Oberleitung des Centralkomitees des badischen Frauenvereins, die Aufsichtskommission betraut, bestehend aus einem Vorsitzenden, dem mit der ärztlichen Oberleitung beauftragten Chefarzte, einem weiteren Mitgliede und einem Verwalter (Kassier und Sekretär).

§ 10.

Bezüglich der militärischen Disziplin sind die in Pflege befindlichen Mannschaften dem Kommandirenden desjenigen Truppentheils unterstellt, welchem zu diesem Zwecke die Stadt Baden vorübergehend als Garnison angewiesen wird.

Der betreffende Offizier ist zugleich Mitglied der Aufsichtskommission, deren Sitzungen er anwohnt, wenn Gegenstände, welche sein Ressort berühren, zur Verhandlung gelangen.

§ 11.

Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt nach Umschuß der Zeitdauer (in der Regel vier Wochen), für welche die Aufnahme seiner Zeit vom Centralkomitee des badischen Frauenvereins genehmigt ist.

Je nach Umständen kann der Pflegling auf den Antrag des behandelnden und nach gutächthlicher Aeußerung des Chefarztes durch die Aufsichtskommission auch schon vorher entlassen werden, sowie andererseits in Fällen, welche eine Verlängerung der Badekur wünschenswerth erscheinen lassen, diese vom Chefarzte (bis zu 14 Tagen) und vom Centralkomitee des badischen Frauenvereins (auf beliebig weitere Zeitdauer) gestattet wird.

§ 12.

Aus disziplinären Gründen kann die Entlassung vom Aufsichtsoffizier (§ 10) beantragt und es muß solchen Antrag die Genehmigung erteilt werden, wenn erhebliche Unordnungen vorliegen und der betreffende Pflegling ohne Verschlimmerung seines augenblicklichen Krankheitszustandes entfernt werden kann.

§ 13.

Beschwerden, welche die Verwaltung zum Gegenstand haben, sind beim Centralkomite des badischen Frauenvereins, auf die Verpflegung bezügliche bei der Aufsichtskommission einzureichen.

Karlsruhe, den 20. November 1870.

Centralkomite des badischen Frauenvereins.

Der Beirath:

E. Bierordi.

Anfertigung wollener Socken.

Auf unsere beiden letzten Aufrufe an die Vereine des Landes ist uns wiederum von allen Seiten so schnelle und so reichliche Hilfe zugesagt worden, daß wir hoffen dürfen, auch einem erhöhteren Bedarf an wollenen Socken vollständig entsprechen zu können, zumal da wir inzwischen von mehreren Vereinen noch zum Theil größere Vorräthe schon fertiger Socken wieder erhalten haben. Wir dürften dadurch in der Lage sein, nicht augenblicklich alle uns in so dankenswerther Weise angebotene Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Schon am 25. d. M. waren die Anmeldungen so zahlreich, daß innerhalb 3 Wochen die Anfertigung von über 12,000 Paar Socken durch die Thätigkeit der Vereine gesichert war. In den letzten Tagen ist nun den Vereinen theils die volle Quantität der verlangten Wolle, theils vorläufig nur die Hälfte zugesandt worden; andere wurden für weiteren Bedarf vorgemerkt. Einige Vereine, wie z. B. in Tauberbischofsheim, lassen Socken auf eigene Rechnung stricken. Wegen des Maßes bemerken wir, daß das Vordertheil der Socken die Länge eines Mannsfußes, die Beinlänge die gleiche Höhe haben soll; zweckmäßig ist auch, wenn an der Kappe und am Fersen ein Faden anderen Materials mitgestrickt wird. Gewicht 8—9 Loth für das Paar Socken. Mit den fertigen Socken wolle man die allfälligen Wollreste hieher zurücksenden. Die meisten Vereine glauben die von ihnen versprochene Anzahl von Socken in 3—4 Wochen anfertigen zu können; und zwar beläuft sich die Zahl bei:

Heidelberg und Mosbach auf je 2000 Paar Socken; Kenzingen 1100 Paar; Bühl, Constanz, Donaueschingen, Eppingen, Freiburg, Eßbrach, Mannheim, Pfullendorf, Raftatt je 1000 Paar; Rheinbischofsheim 700 Paar; Oberkirch, Schopfheim je 600 Paar; Durlach, Ettlingen, Gondelsheim, Lenzkirch, Säckingen, Stausen, Billingen, Walldürn, Wertheim je 500 Paar; die übrigen Vereine reihen sich in Abstufungen bis zu 50 Paar an.

Karlsruhe, 26. Nov. Der am Montag (21. Nov.) früh 3½ Uhr von hier abgegangene Lazarethzug ist schon am Dienstag (22. November) Abends 9¼ Uhr, unter der Leitung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl, wieder hier angekommen. Prinz Karl war mit Freiherrn v. Göler nach Lunzville vorausgereist, um mit dem preussischen Stabsarzt Dr. Albrecht Rücksprache wegen der Evacuation zu nehmen. Begleitet war der Zug von den Herren Aerzten Professor Dr. Bergmann von Dornach, Dr. Heiligenthal von Baden und Dr. v. Wänter von Freiburg; Chirurg Heß von Ettlingen;

endlich von den Mitgliedern des Männer-Hilfsvereins Eisenlohr, v. Gemmingen, Grether, Hettinger, v. Ragenack, Koch, Linz, Loos, Manzenberger, v. Schilling, Wagner. Er brachte 109 Kranke und Verwundete mit, die aus den badischen Feldlazarethen evacuirt worden waren; von Offizieren waren dabei Lieutenant Neff und Fähnrich Regenauer. Von den 107 Soldaten kamen 33 in das Garnisonslazareth, 25 in das alte Seminar, 21 in das St. Vincentiushaus, 18 in das Diakonissenhaus und 10 in die Turnhalle. Verwundet (meist leicht) sind 57, krank 52. Unter den Zurückgekommenen war ein Landwehrmann, der bei seiner Ankunft in der Heimath die Kunde von dem wenig Tage vorher erfolgten Tode seiner Frau hören mußte. Ein anderer war, leicht verwundet, von den Francireurs aller Kleider beraubt worden, und hatte sich mit denen eines gefallenen Kameraden versehen müssen.

Wie wir hören, ist Veranstaltung getroffen, daß von nun an die Verwundeten und Kranken der badischen Division sämmtlich nach Luneville, das gegen 1000 Kranke in seinen Lazarethen aufnehmen kann, evacuirt und dort in angemessenen Zeiträumen durch den Lazarethzug abgeholt werden.

Baden. Wir freuen uns, der oben veröffentlichten Bekanntmachung von der Gründung einer Winterstation für verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten in der Stadt Baden, und dem Statut darüber die Mittheilung hinzufügen zu können, daß, Dank dem allseitigen Entgegenkommen und Dank besonders den Bemühungen der mit den nöthigen Verhandlungen in Baden selbst betrauten Persönlichkeit, die Einleitungen zur Eröffnung der Winterstation auf den 1. Dezember getroffen werden konnten. Die Stadt Baden hat dem Unternehmen die reiche Unterstützung mit einem Maximalbeitrag von 6400 fl. für ein Halbjahr zugesichert, und der dortige Frauenverein will einen monatlichen Beitrag von 200 fl. leisten. Herr C. Dupressoir hat sich bereit erklärt, 10 Offiziere und 10 Soldaten (Deutsche und Franzosen) ganz auf seine Kosten in seinem Gast- und Badehaus zum Badischen Hof, und ebenso in seiner Villa zwei höhere Stabsoffiziere mit ihren Dienern aufzunehmen. Die Aufsichtscommission in Baden (§ 9 des Statuts) besteht aus den Herren Stadtdirector Frhr. v. Göler (Vorsitzender), Bezirksarzt Dr. Wilhelmi (Chefarzt), Bürgermeister Gaus, Baron v. Dörnberg und Kaufmann Lachs (Cassier und Secretär). Zum Commandanten der nach Baden befehligten Truppenabtheilung ist vom Kriegsministerium Major Schäfer v. A. ernannt. Dieser gehört statutenmäßig (§ 10) der Aufsichtscommission an.

Heute (29. Nov.) ist bei dem Centralcomite des badischen Frauenvereins die erste Anmeldung (von 4 kranken Soldaten) für die Winterstation durch Herrn Medizinalrath Dr. Schenk in Karlsruhe erfolgt.

Kleine Nachrichten.

Karlsruhe. Die kaiserliche Leitung der 6 hinter der Kunstschule errichteten Baracken zur Aufnahme von Verwundeten übernimmt Herr Professor Dr. Bergmann aus Dorpat.

In Durlach ist ein Reservelazareth mit 400 Betten in der Einrichtung begriffen. Die kaiserliche Leitung übernimmt Herr Professor Dr. v. Dusch, Direktor der Poliklinik in Heidelberg.

Von Besoul aus erhalten wir von dem Führer der am 13. d. M. an die badischen Truppen abgegangenen Sendung, Herrn Fabrikant Schell von Offenburg, die Nachricht, daß er in Begleitung der Herren Birk, Köhnige und Naudascher mit den 10 Wagen am 22. d. M. Abends in Besoul angekommen war und am 24. d. M. Gray zu erreichen hoffte.

Von Raon l'Etape geht uns vom Vorstand des dortigen Depots die Nachricht (d. d. 17. Nov.) zu, daß in etwa 14 Tagen sämtliche dortigen Verwundeten transportabel sein dürften.

In mehreren evangel. und kathol. württembergischen Rettungshäusern werden, auf Anregung des badischen Frauenvereins, 24 bis 26 von den bisher im Kloster du bon pasteur auf der Ruprechtsau bei Straßburg befindlichen Mädchen Aufnahme finden.

Das preussische Kriegsministerium hat angeordnet, daß in möglichster Beschleunigung in sämtlichen 240 zum Krankentransport eingerichteten preussischen Eisenbahnwagen Heizvorrichtungen hergestellt werden.

Schweizer Aerzte. Nach einer Mittheilung des eidgenössischen Oberfeldarztes Dr. Lehmann im 5. Bericht der Basler Agentur waren aus der Schweiz bis zum 11. Oktober 146 patentirte Aerzte, 40 studirende Mediziner und 56 Wärter auf dem Kriegsschauplatz und in den Lazarethen thätig.

Augenblickliche Bedürfnisse des Centraldepots zu Karlsruhe.

Unter diesem Titel werden wir jeweils am Schlusse der „Nachrichten“ ein Verzeichniß der Gegenstände geben, nach welchem augenblicklich die größte Nachfrage ist, und auf welche wir die Vereine und alle die Wohlthäter, die uns in der nächsten Zeit Gaben zukommen zu lassen die freundliche Absicht haben, in erster Linie ihre Aufmerksamkeit zu richten bitten, wobei wir aber keineswegs die Meinung verbreiten möchten, als würde nicht auch jede andere Gabe eben so willkommen sein und eben so dankbar ausgenommen.

1) Rothweine; 2) feine weiße Weine; 3) Cigaren; 4) Eier; 5) Kartoffeln (gute, ergbare 1. Qualität); 6) Suppenrüchte; 7) kohlen-saure Getränke; 8) wollene Unterhosen.